

Verordnung

vom 15. März 2011

Inkrafttreten:

01.03.2011

zur Genehmigung der Vereinbarung über die Pflege, die zu Lasten der Krankenversicherung in einer Tagesstätte des Kantons Freiburg erteilt wird

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

in Erwägung:

santésuisse und die Vereinigung Freiburgischer Alterseinrichtungen (VFA) haben dem Staatsrat die Vereinbarung vom 5. Mai 2010 über die Pflege, die zu Lasten der Krankenversicherung in einer anerkannten Tagesstätte des Kantons Freiburg erteilt wird, sowie deren Anhänge A und B zur Genehmigung unterbreitet.

In Erwartung des Inkrafttretens der Neuordnung der Pflegefinanzierung am 1. Januar 2011 hatten sich die Parteien geeinigt, die Vereinbarung bis Ende 2011 zu verlängern. Folglich haben sie dem Staatsrat auch das Übereinkommen vom 30. November 2010 zur Verlängerung der Vereinbarung vom 5. Mai 2010 und deren Anhänge zur Genehmigung unterbreitet.

Gemäss der Vereinbarung stellen die von der kantonalen Gesundheitsbehörde bewilligten und von santésuisse zugelassenen Pflegeheime die in ihren Tagesstätten erteilten Pflegeleistungen in Rechnung, wobei diese Tagesstätten über eine kantonale Bewilligung verfügen müssen. Der Versicherer ist Schuldner der Vergütung der Leistung des Pflegeheims (System des «tiers payant»); ein besonderes Abkommen, das zwischen einem KVG-Versicherer und einem Pflegeheim ausgehandelt worden ist, bleibt vorbehalten. Die Kosten der Leistungen werden nicht übernommen, wenn die Leistungspflicht des Versicherers für eine nach KVG versicherte Person aufgeschoben wird oder abgelaufen ist.

Nach Artikel 46 Abs. 4 KVG bedürfen die Vereinbarung und ihre oben erwähnten Anhänge der Genehmigung durch den Staatsrat.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

Die Vereinbarung vom 5. Mai 2010 zwischen santésuisse und der Vereinigung Freiburgischer Alterseinrichtungen über die Pflege, die zu Lasten der Krankenversicherung in einer anerkannten Tagesstätte des Kantons Freiburg erteilt wird, sowie deren Anhänge werden genehmigt.

Art. 2

Das Übereinkommen vom 30. November 2010 zwischen santésuisse und der Vereinigung Freiburgischer Alterseinrichtungen zur Verlängerung der Vereinbarung vom 5. Mai 2010 und deren Anhänge bis zum 31. Dezember 2011 wird genehmigt.

Art. 3

Die einheitliche Tagespauschale für mindestens 7 Stunden Betreuung pro Tag beträgt 24 Franken.

Art. 4

Die Vereinbarung und ihre Anhänge werden rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt und sind bis zum 31. Dezember 2011 gültig.

Art. 5

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. März 2011 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

E. JUTZET

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX